

BHE Finanz AG: Veröffentlichung gemäß §§ 27a Abs. 2 i.V.m. 26 Abs. 1 WpHG mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung

Am 27.09.2012 teilten

- 1. Computershare Limited, Australien**
- 2. ACN 081 035 752 Pty. Limited, Australien**
- 3. Computershare Verwaltungs GmbH, München**
- 4. Computershare Deutschland GmbH & Co. KG, München**
- 5. VEM Aktienbank AG, München**

- nachfolgend gemeinsam die „Meldepflichtigen“ -

der BHE Finanz AG, Ahrensburg, Deutschland, gemäß § 27a WpHG Folgendes mit:

1. Der zur Überschreitung der Meldegrenze von 10% führende Erwerb von Stimmrechten der BHE Finanz AG dient nicht der Umsetzung strategischer Ziele und nicht zur Erzielung von Handelsgewinnen, sondern die Überschreitung resultiert ausschließlich aus der technischen Abwicklung der Kapitalerhöhung der BHE Finanz AG durch die VEM Aktienbank AG,

2. die Meldepflichtigen beabsichtigen nicht, innerhalb der nächsten zwölf Monaten weitere Stimmrechte der BHE Finanz AG durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen, ausgenommen im Falle von Handelsgeschäften im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der VEM Aktienbank AG oder im Rahmen einer Mandatierung der VEM Aktienbank AG zur Durchführung weiterer Kapitalerhöhungen,

3. die Meldepflichtigen streben nicht an, auf die Besetzung von Vorstand, Aufsichtsrat oder eines anderen Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans der BHE Finanz AG Einfluss zu nehmen und

4. sie streben keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der BHE Finanz AG an, insbesondere auch nicht im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung oder die Dividendenpolitik.

5. Der Erwerb der Stimmrechte erfolgte unter Einsatz eigener Mittel.

Ahrensburg, im September 2012

BHE Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Der Vorstand